

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Niebüll über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Niebüll vom 10.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Niebüll über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Steuergegenstand

§ 1 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung:

Abs.2 b) Hunde , die auffällig geworden sind und daraufhin von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Niebüll, den 13.12.2015

Stadt Niebüll
Der Bürgermeister

Wilfried Bockholt